

Bericht

des
Ausschusses für soziale Verwaltung
über

die Vorlage der Staatsregierung (401 der Beilagen), betreffend das Gesetz
über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeits-
verträge.

Im Gesetze vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, über die Errichtung von Betriebsräten wird die Entscheidung der verschiedenen aus deren Errichtung und Geschäftsführung entstehenden Streitigkeiten dem Einigungsante zugewiesen. Schon bei der Beratung des Entwurfes der Staatsregierung wurde von den Vertretern des Staatsamtes für soziale Verwaltung die baldige Einbringung einer besonderen Vorlage über die Einigungsämter angekündigt. Dies war um so mehr notwendig, als die bestehenden, durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes vom 4. November 1918 errichteten Einigungsämter nur provisorischen Charakter hatten und erst für diesen Zweck ausgebaut hätten werden müssen.

Wenn nun schon die gesetzliche Errichtung von Einigungsämtern notwendig geworden war, so lag es nahe, diese Einigungsämter so einzurichten, daß sie auch die in vielen anderen Belangen so überaus wichtige einigungsamtliche Funktion voll und ganz übernehmen können. Hierzu war es unerlässlich, diese Einigungsämter überhaupt mit der Schlichtung der aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und mit der Regelung des Arbeitsverhältnisses zu betrauen. Damit sollte der Gedanke verwirklicht werden, der sowohl in der Gesetzgebung anderer Staaten Aufnahme gefunden hatte, wie er auch in Österreich schon wiederholt geäußert wurde.

Der individuelle Arbeitsvertrag hat durch die kapitalistische Tendenz, die im Wirtschaftsleben immer stärker zum Ausdruck kam, die Arbeiterschaft in eine zunehmend ungünstigere Situation gebracht. Je stärker der Arbeitgeber wurde, desto schwächer wurde der Arbeitnehmer, besonders dann, wenn es sich beim Abschluß des Arbeitsvertrages darum handelte, die Bedingungen desselben für ihn halbiwegs erträglich zu gestalten. Die Arbeiterschaft war dabei insofern immer im Nachteil, weil sie als der schwächere Teil, mit ersatzbereiten Arbeitslosen im Rücken, einen viel geringeren Einfluß aufbieten konnte als der kapitalschwächste Unternehmer. Die Folge war, daß die Ausnutzung der Arbeitskraft des einzelnen Arbeiters die Grenzen seiner physischen Leistungsfähigkeit oft überstieg und die dafür gebotene Entlohnung meist kaum das Mindestmaß dessen erreichte, was zur Besteitung des bescheidensten Lebensunterhaltes unbedingt notwendig war.

Die Folge dieser Entwicklung war eine zunehmende Verelendung großer Massen der Arbeiterschaft und das Gefühl der Rechtlosigkeit gegenüber dem kapitalschwächsten Unternehmer. Die Verzweiflung darüber machte sich in bedenklichen Äußerungen der Unzufriedenheit Lust und die Regierung sah diese Vorgänge mit um so größerer Besorgnis, als sie die Gefahr derselben für die Ruhe und Ordnung im Staate wohl erkannte, dabei jedoch keinerlei Mittel hatte, auf das Zustandekommen individueller Arbeitsverträge in einem solchen Sinne einzutwirken, daß dadurch der Gerechtigkeit Geltung verschafft worden wäre.

Wohl aus diesen Erwägungen wurde schon in der Thronrede vom 11. April 1891 eine Regierungsvorlage über eine einvernehmliche Regelung der Arbeitsverhältnisse angekündigt. In der XI. Session des Reichsrates wurde von der Regierung auch ein Gesetzentwurf, betreffend die Einführung von Einrichtungen zwischen den Gewerbsunternehmern und ihren Arbeitern im Abgeordnetenhaus eingebracht. Obwohl in den Erläuterungen dieses Entwurfs ganz offen erklärt wurde, daß diesem Entwurf Abgeordnete Rose gestanden seien, die den Unternehmerkreisen nahe standen, wurde er vom Unternehmertum mit scheelen Augen angesehen und kam nicht zur Verhandlung. Auch ein zweiter, im Jahre 1894 eingebrachter Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern wurde nicht Gesetz, trotzdem er die Errichtung von Arbeiterausschüssen nur fakultativ ins Auge fasste. Obwohl die Regierung seitdem keinen Versuch mehr machte, ihre Absichten zu verwirklichen, erstarb damit doch nicht der Gedanke, das Arbeitsverhältnis und die Voraussetzungen seines Abschlusses gesetzlich zu regeln. Im Jahre 1907 brachten die Abgeordneten Kunschal, Sturm und Genossen einen Antrag ein, worin die Regierung aufgefordert wurde, ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Einigungsämter und Schiedsgerichte behufs Regelung der gewerblichen Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Branchen eingeführt werden. Jedoch erst im Jahre 1910 tat die Regierung durch die Einbringung der Vorlage, betreffend die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh-, und Wäschewarenerzeugung einen neuerlichen, allerdings zaghaften und bescheidenen Schritt auf diesem Gebiete.

Unterdeßn hatte sich jedoch das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern immer mehr zugespitzt. Die Arbeiter hatten längst eingesehen, daß der einzelne selbst durch die ärgsten Verzweiflungsakte auf dem Unternehmer keine nachhaltige Wirkung ausüben könnte. Die Arbeiter erkannten, daß sie durch ihren Zusammenschluß ebenfalls eine Macht bilden müssen, um derart der Macht des Unternehmers entgegenwirken zu können. Diese Macht wurde durch die gewerkschaftliche Organisation der Arbeiter angebahnt und mit der Waffe des Ausstandes zur Anwendung gebracht. Das hatte oft Erfolg, besonders wenn die Unternehmer in der Zeit günstiger Konjunktur ein erhöhtes Interesse an der Aufrechterhaltung ihrer Betriebe hatten. Andererseits kam es aber auch oft vor, daß große Unternehmer, welche über besondere Kapitalskräfte verfügten, sich dennoch ablehnend verhielten und den Zusammenbruch eines Streits durch dessen lange Dauer zu erreichen hofften. Dadurch wurde das Unternehmertum angepirkt, auch seinerseits durch das Mittel der Organisation seine Macht zu stärken und gegebenenfalls mit Hilfe der Aussperrung den Kampf zu verschärfen. So nahmen die Kämpfe zwischen der Arbeiterschaft und dem Unternehmertum immer schwerere Formen an. Darunter litten aber nicht nur die beteiligten Kreise, sondern es wurde durch den häufigen und oft langdauernden Stillstand wichtiger Produktionszweige der Volkswirtschaft ein schwerer Schaden zugefügt.

Diese Kämpfe hatten immerhin die Folge, daß die Unternehmerschaft doch immer mehr erkannte, daß es notwendig sei, auch der Arbeiterschaft einen Einfluß auf die Gestaltung des Wohn- und Arbeitsvertrages einzuräumen. Aus dieser Erkenntnis entsprang das beiderseitige Bestreben, durch vertragliche Regelung für eine bestimmte Dauer ein geordnetes Arbeitsverhältnis zu schaffen. Die Einzelindividuen traten als vertragsschließende Teile zurück und an deren Stelle traten die beiderseitigen Organisationen, welche für ihre Mitglieder die Grundzüge des Arbeitsvertrages umschrieben und oft die einzelnen Bestimmungen derselben bis ins Detail regelten. So entwickelten sich, allerdings zunächst ohne gesetzliche Grundlage, die kollektiven Arbeitsverträge immer mehr zu einem bedeutungsvollen Faktor unseres wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Später fanden dieselben hinsichtlich der gewerblichen Genossenschaften auch Eingang in die Gewerbeordnung sowie auch in das Handlungsgehilfengesetz.

Mit dem Hinweis auf die zunehmende Bedeutung der Kollektivverträge haben nun in der XXI. Session des Reichsrates am 18. Juni 1912 die Abgeordneten Dr. Schoepfer, Fißlthaler, Schoiswohl, Frankenberger und Genossen im Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung von Arbeiterausschüssen und Einigungsämtern eingebracht (Nr. 1486 der Beilagen). In einer eingehenden Begründung wurde darauf verwiesen, daß „die Voraussetzungen für eine solche Regelung schon so ausgereift seien, daß die tatsächliche Durchführung eines solchen Gesetzes kaum mehr auf ernste Schwierigkeiten stoßen dürfe“. Die Verhältnisse im Abgeordnetenhaus verhinderten die Erledigung des Entwurfs, um so mehr als die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer für den Antrag kein besonderes Interesse zeigten.

Während des Krieges trat nun zunächst in den Auffassungen der Regierung ein bemerkenswerter Umschwung ein. Man erkannte, daß alles vermieden werden müsse, um in den Betrieben, welche den Heeresbedarf zu erzeugen hatten, Konflikte zum Ausbruch kommen zu lassen. Durch kaiserliche Verordnung vom 19. März 1917, R. G. Bl. 122, wurden Beschwerdekommissionen eingesetzt, welche

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

die Aufgabe hatten, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in den militärischen Zwecken dienenden Betrieben zu regeln. Wenn auch mit dieser Einrichtung nur auf die militärischen Interessen dienenden Betriebe Rücksicht genommen war und die Bildung der Kommissionen in erster Linie von den Erfordernissen der Kriegslage bestimmt war, so war damit doch das wichtige Prinzip der friedlichen und einvernehmlichen Regelung von Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis endlich praktisch anerkannt. Nach dem Wiederzusammentritt des Abgeordnetenhauses im Juni 1917, brachten die Abgeordneten Dr. Schöpfer und Genossen ihren seinerzeitigen Antrag wieder ein (XXII. Session 1917, Nr. 255 der Beilagen). Derselbe wurde wieder nicht Gesetz, wohl infolge des Kriegszustandes und der schweren politischen Kämpfe, die dem Umsturze vorangingen.

Aus diesen Darlegungen gehen zwei Tatsachen klar und unzweideutig hervor. Erstens die zunehmende Bedeutung der Kollektivverträge für die wichtigsten Arbeitsverhältnisse und zweitens die Notwendigkeit, die schwerwiegenden Folgen des modernen Lohnkampfes durch staatliche Einigungssämter möglichst zu vermeiden.

Diesen Tatsachen trägt nun die dem Ausschusse für soziale Verwaltung zur Verhandlung zugewiesene Vorlage der Staatsregierung über die Errichtung von Einigungssämttern und über kollektive Arbeitsverträge weitestgehende Rechnung. Durch das Gesetz soll das Einigungssamt nicht nur mit der Entscheidung von Streitigkeiten aus der Errichtung und Geschäftsführung der Betriebsräte betraut werden, sondern es soll auch zu der naheliegenden Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis überhaupt, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses selbst und insbesondere zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge berufen werden.

Gegen die Vorlage sind in der Ausschusssitzung verschiedene Einwendungen erhoben worden. Eine der wesentlichsten war die, daß man das Gesetz bloß auf die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten und auf die Rechtsprechung nach den Erfordernissen des Betriebsrätegesetzes beschränken solle. Der Ausschuß hat in seiner Mehrheit diese Einwendungen nicht berücksichtigt. Hierfür war die schon angedeutete praktische Erwägung maßgebend, daß durch den tatsächlichen Übergang vom individuellen zum kollektiven Arbeitsvertrag die Kollektivverträge längst schon jene überwiegende Bedeutung erlangt haben, daß ihre gesetzliche Regelung nicht mehr länger entbehrt werden konnte. Hierzu sei mir noch darauf verwiesen, daß die Abgeordneten Dr. Nesch, Spalowsky, Kunischak und Genossen in der Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung vom 4. April 1919 (Nr. 154 der Beilagen) einen fertigen Gesetzentwurf über die Tarifverträge eingebracht haben. Auch die behördliche Registrierung der Kollektivverträge ist vom Ausschusse als notwendig erkannt worden, weil ihre Evidenzhaltung als eine unerlässliche Voraussetzung für ihre zweckmäßige Weitergestaltung schien.

Der Abschnitt über Satzungen (§§ 16 bis 19 der Vorlage) wurde ebenfalls bekämpft. Er ist jedoch eine notwendige Folge und Ergänzung der Bestimmungen über die Kollektivverträge und wurde in diesem Sinne auch von der Mehrheit des Ausschusses aufrechterhalten. Denn erfahrungsgemäß wird die Wirksamkeit der Kollektivverträge vielfach durch Außenfeinde der vertragsschließenden Organisationen gehemmt oder beeinträchtigt. Arbeitsverhältnisse, die unter Absonderung der Vertragschließenden von ihren Organisationen zustande kommen, sind nicht nur für die Arbeitnehmer ungünstiger, sie sind auch für die Arbeitgeber, welche sich zur kollektiven Regelung und Einhaltung bestimmter Mindestleistungen verpflichten, schädlich, denn durch sie wird ihre Konkurrenzfähigkeit oft schwer beeinträchtigt. Darum ist es notwendig, den Einigungssämttern das Recht zu geben, die Bestimmungen von Kollektivverträgen auch für solche Arbeitsverhältnisse rechtsverbindlich zu machen, welche sich der kollektiven Vereinbarung entzogen haben. Die Furcht, daß solche Satzungen willkürlich oder schikanös durch die Einigungssämter erlassen werden könnten, schien der Mehrheit des Ausschusses schon deshalb überflüssig, weil im § 16 ausdrücklich das Erfordernis aufgestellt wird, daß ein Kollektivvertrag überwiegende Bedeutung erlangt haben müsse, ehe er zur Satzung erhoben werden könne. Überdies wird in denselben Paragraphen verlangt, daß die Arbeitsverhältnisse, für welche eine Satzung erlassen werden soll, mit den durch den Kollektivvertrag geregelten Arbeitsverhältnissen im wesentlichen gleichartig sein müssen.

Im Gegensatz zu diesen Sicherungen schienen daher die geäußerten Bedenken unzutreffend und der Ausschuß hielt dementsprechend auch in seinem Beschlusse an der Fassung der Vorlage fest.

Der Widerstand gegen die Satzungen schien aber auch deshalb ungerechtfertigt, weil mit ihrer Einführung keineswegs einem neuen Prinzip in unsere Gesetzgebung Eingang verschafft wird. Die Satzung will für solche Betriebe, deren Arbeitsverhältnis der kollektiven Regelung entzogen wurde, einer Behörde, dem Einigungssamt, das Recht geben, Bestimmungen des Kollektivvertrages für einen solchen Betrieb verpflichtend zu machen. Dabei ist zu beachten, daß damit nicht nur dem Arbeitgeber, sondern auch dem Arbeitnehmer die Einhaltung bestimmter Vertragsbedingungen auferlegt werden kann. Das ist nun keine Neuheit in unserer Gesetzgebung, weil schon durch das Heimarbeitsgesetz das Prinzip der autoritären

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Lohnersetzung in dieselbe Eingang gefunden hat. Dieses Prinzip kann wohl vom Standpunkt individualistischer Auffassung bekämpft werden, es wird jedoch im demokratischen Staat immer mehr zur Geltung kommen, weil gerade die Demokratie dafür sorgen muß, daß der Arbeitsvertrag weder der einseitigen Beeinflussung durch egoistische Unternehmer, noch der Preisgabe unveräußerlicher Rechte durch unverständige Arbeiter ausgesetzt werden kann.

In den einzelnen Paragraphen hat der Ausschuß neben manchen stilistischen Änderungen und Ergänzungen, die anschließend kurz begründet werden, keine besonderen oder wesentlichen Veränderungen vorgenommen. Bloß im § 11 wurde die Definition des Begriffes des Kollektivvertrages in einigen Punkten präziser gefaßt.

Zu den vom Ausschuß vorgenommenen Änderungen ist besonders folgendes zu bemerken:

Im § 3 wurde ein neuer Absatz eingefügt. Dies erschien notwendig, um die aus nichtigen Gründen beabsichtigte Verweigerung der Annahme oder Ausübung einer Funktion als Mitglieder, respektive Erstatter, gegebenenfalls verhindern zu können.

Auch im § 6 wurde ein neuer Absatz eingefügt, durch welchen den Vorsitzenden ein Disziplinarmittel gegen pflichtvergessene Mitglieder geboten wird.

Im § 7, Absatz 3, wurden die Worte „oder Rechtsanwälte als Bevollmächtigte“ vom Ausschuß gestrichen. Der Ausschuß ging dabei von der Auffassung aus, daß auch ohne diese ausdrückliche Erwähnung der Rechtsanwälte diesen die Möglichkeit unbenommen bleibt, als Bevollmächtigte der Parteien oder der Berufsvereinigungen zu fungieren. Andrerseits war der Ausschuß der Meinung, daß die besondere Bezeichnung der Rechtsanwälte als Bevollmächtigte leicht die Meinung aufkommen lassen könnte, daß es die Absicht des Gesetzgebers sei, die Rechtsanwälte als im besonderen Maße zur Bevollmächtigung ins Auge zu fassende Personen zu bezeichnen. Dies wollte der Ausschuß jedoch verhüten, weil ihm vielmehr vorschwebte, daß die im einigungsamtlichen Verfahren zu lösenden Fragen dies nicht erfordern.

Im Absatz 5 derselben Paragraphen wurden die Worte „auf Antrag“ eingeschaltet. Dadurch sollte klar zum Ausdruck gebracht werden, daß die Erstreckung der in Rede stehenden Frist lediglich dann erfolgen soll, wenn es die Parteien verlangen.

Weitergehende Änderungen wurden in § 11 vorgenommen. Es ergab sich die Notwendigkeit, die Kollektivverträge mit dem Erfordernis des schriftlichen Abschlusses auszustatten. Ebenso schien es notwendig, den Abschluß eines Kollektivvertrages auch durch mehrere Berufsorganisationen zu ermöglichen. Durch die Einschaltung des Wortes „wirtschaftlich“ sollte auch deutlich der Standpunkt präzisiert werden, daß bei der Bezeichnung der in den Kollektivverträgen zu regelnden sonstigen Angelegenheiten diese doch nur insofern in Betracht kommen dürfen, als sie für dieses Arbeitsverhältnis wirtschaftlich von Bedeutung sind. Damit wird verhindert werden, daß Angelegenheiten, die mit dem Arbeitsverhältnis nicht in dieser Beziehung stehen, in die Kollektivverträge Aufnahme finden könnten.

Im § 14 und im gleichen Sinne im § 17 wurde durch eine entsprechende Änderung der Grundsatz, daß ein öffentlich kundgemachter Kollektivvertrag für schon bestehende Verträge auch Geltung haben solle, eindeutig festgelegt. Durch Einschaltung eines neuen Absatzes wurde ferner ausgesprochen, daß die Kündigung eines Kollektivvertrages oder deren Unterlassung für seine Wirksamkeit ohne Einfluß sei.

Anschließend an diesen Bericht sei erwähnt, daß der Ausschuß noch ausdrücklich seine Meinung dahin geäußert hat, daß mit der Erledigung dieser Vorlage der Staatsregierung der schon erwähnte Antrag der Abgeordneten Dr. Resch, Spalowsky, Kunischak und Genossen über die Tarifverträge (154 der Beilagen der Konstituierenden Nationalversammlung) ebenfalls seine Erledigung finde.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angehörsenen Gesetzentwurf mit den vom Ausschusse beschloßnen Änderungen die Zustimmung erteilen.“

Wien, 16. Dezember 1919.

Smilka,
Obmann.

Spalowsky,
Berichterstatter.

G e s e k
 vom
 über
 die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive
 Arbeitsverträge.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Vorlage der Staatsregierung:

I. Abschnitt.

Organisation der Einigungsämter.

§ 1.

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge werden Einigungsämter errichtet.

(2) Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Arbeitsverhältnis im Sinne des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung;
- b) das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Monopolverwaltung, in Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Vertrieb, in Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellung, in Sanitäts- und Heilanstalten jeglicher Art;
- c) das Arbeitsverhältnis in jenen Unternehmungen, die nur wegen des Mangels der Gewerbsmäßigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind;
- d) das Dienstverhältnis in Unternehmungen der in den §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz) bezeichneten Arten;

Anträge des Ausschusses:

I. Abschnitt

Organisation der Einigungsämter.

§ 1.

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge werden Einigungsämter errichtet.

(2) Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Arbeitsverhältnis im Sinne des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung;
- b) das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Monopolverwaltung, in Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Vertrieb, in Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellung, in Sanitäts- und Heilanstalten jeglicher Art;
- c) das Arbeitsverhältnis in jenen Unternehmungen, die nur wegen des Mangels der Gewerbsmäßigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind;
- d) das Dienstverhältnis in Unternehmungen der in den §§ 2, 3, 2, bis 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz) bezeichneten Arten;

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.**Vorlage der Staatsregierung:**

- e) das Arbeits- und Dienstverhältnis im Bergbau auf vorbehaltene Mineralien, einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen;
- f) das Arbeits- und Dienstverhältnis in den Nebengewerben der Landwirtschaft.
- (3) Dienstverhältnisse in Unternehmungen, deren Inhaber eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, gelten nicht als Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie durch eine Dienstpragmatik geregelt sind.
- (4) Arbeitsverhältnisse, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit Anwendung findet, sind von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausgenommen, wenn für den betreffenden Zweig der Heimarbeit eine Zentralheimarbeitskommision besteht.

§ 2.

Standorte und Sprengel der Einigungsämter werden durch Vollzugsanweisung bestimmt. Durch Vollzugsanweisung können für Gruppen von Arbeitsverhältnissen besondere Einigungsämter errichtet werden.

§ 3.

- (1) In jedes Einigungsamt ist vom Staatssekretär für soziale Verwaltung je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten anderseits als Mitglieder und Ersatzmänner der Mitglieder zu berufen. Vor der Ernennung sind die Vorschläge der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen einzuhören. Die Vorschläge sind innerhalb einer angemessenen, jeweils festzusehenden Frist zu erstatte.

- (2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner beträgt drei Jahre. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes hat auch dann zu erfolgen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zur Anstellung bei Gericht unfähig

Anträge des Ausschusses:

- e) das Arbeits- und Dienstverhältnis im Bergbau auf vorbehaltene Mineralien, einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Werksanlagen;
- f) das Arbeits- und Dienstverhältnis in den Nebengewerben der Landwirtschaft.
- (3) Dienstverhältnisse in Unternehmungen, deren Inhaber eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, gelten nicht als Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie durch eine Dienstpragmatik geregelt sind.
- (4) Arbeitsverhältnisse, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit Anwendung findet, sind von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausgenommen, wenn für den betreffenden Zweig der Heimarbeit eine Zentralheimarbeitskommision besteht.

§ 2.

(Unverändert.)

§ 3.

- (1) In jedes Einigungsamt ist vom Staatssekretär für soziale Verwaltung je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten anderseits als Mitglieder und Ersatzmänner der Mitglieder zu berufen. Vor der Ernennung sind die Vorschläge der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen einzuhören. Die Vorschläge sind innerhalb einer angemessenen, jeweils festzusehenden Frist zu erstatte.

- (2) Die Ablehnung der Berufung oder die Niederlegung des Amtes ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

- (3) Die Funktionsdauer der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner beträgt drei Jahre. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung es bestellt wurde. Die Enthebung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes hat auch dann zu erfolgen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zur Anstellung bei Gericht unfähig

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

machen, oder wenn es sich einer groben Verlezung oder dauernder Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

machen, oder wenn es sich einer groben Verlezung oder dauernder Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

§ 4.

Der Vorsitzende des Einigungsamtes und seine Stellvertreter werden vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung für unbefristete Zeit und auf Widerruf ernannt. Sie haben, wenn sie nicht schon als öffentliche Beamte zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung der Amtspflichten verpflichtet wurden, dieses Gelöbnis vor dem Präsidium des Gerichtshofes der ersten Instanz zu leisten.

§ 5.

(1) Das Einigungsamt verhandelt in Senaten, die nach dem Ermessen des Vorsitzenden für bestimmte Gruppen von Arbeitsverhältnissen oder von Verhandlungsgegenständen bestellt werden. Nach Bedarf können auch besondere Senate außerhalb des Sitzes des Einigungsamtes errichtet werden.

(2) Der Vorsitzende des Einigungsamtes betraut, soweit er nicht selbst den Vorsitz in den Senaten führt, mit dem Vorsitz seine Stellvertreter und weist jedem Senate je eine gleiche Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Kurie der Arbeitgeber und der Kurie der Arbeiter und Angestellten zu.

§ 6.

(1) Ein Senat ist — abgesehen von der Vorschrift des § 18 — verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowohl aus der Kurie der Arbeitgeber wie aus jener der Arbeiter und Angestellten wenigstens ein Mitglied anwesend ist.

(2) Sind die Mitglieder der einen Kurie in der Überzahl, so haben von den Überzähligen die dem Alter nach jüngsten Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

§ 4.

(Unverändert).

§ 5.

(Unverändert).

§ 6.

(1) Ein Senat ist — abgesehen von der Vorschrift des § 18 — verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowohl aus der Kurie der Arbeitgeber wie aus jener der Arbeiter und Angestellten wenigstens ein Mitglied anwesend ist.

(2) Sind die Mitglieder der einen Kurie in der Überzahl, so haben von den Überzähligen die dem Alter nach jüngsten Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

(4) Gegen Mitglieder, die sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende des Einigungsamtes Ordnungsstrafen bis zu 2000 K verhängen. Gegen diese Verfügung steht innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung der Rekurs in das Obereinigungsamt offen.

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

II. Abschnitt.

Einigungsamtliches Verfahren.

§ 7.

(1) Ein Antrag auf Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse kann von einer am Streite beteiligten Partei oder von einer Behörde gestellt werden. Nach seinem Ermessen kann der Vorsitzende, insbesondere bei Arbeiterausständen oder Aussperrungen größeren Umfangs, auch von Amts wegen einschreiten.

(2) Erscheinen die am Streite beteiligten Parteien ohne besondere Ladung vor dem Vorsitzenden, so kann er sogleich Vergleichsverhandlungen einleiten. In allen übrigen Fällen hat er eine Verhandlung vor dem Senat anzuordnen, zu der er außer den Parteien solche Personen zuziehen kann, deren Teilnahme eine Verständigung zu fördern geeignet ist.

(3) Die Verhandlung findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Jede Partei kann zu der Verhandlung in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen oder sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, durch Berufsgenossen, Bevollmächtigte ihrer Berufsvereinigungen oder Rechtsanwälte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine Vertretung ist dann erforderlich, wenn die Partei aus mehreren Personen besteht. Über die Zahl der Vertreter und ihre Legitimation entscheidet das Einigungsaamt.

(4) Weigert sich eine Partei — mit Ausnahme des im § 8, Absatz 1, erwähnten Falles — an der Verhandlung teilzunehmen, oder bleibt sie ihr unentshuldigt fern, so ist das Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen.

(5) Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat das Einigungsaamt einen Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien mit der Aufforderung bekanntzugeben ist, innerhalb einer erstreckbaren Frist von 14 Tagen zu erklären, ob sie sich dem Spruche unterwerfen oder nicht. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt dies als Ablehnung des Spruches.

(6) Ein Schiedsspruch über Streitigkeiten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnisse, dem sich die Parteien unterworfen haben, ist gerichtlich vollstreckbar; desgleichen ein vor dem Einigungsaamt abgeschlossener Vergleich. Auf Verlangen ist den Parteien die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Spruches oder Vergleiches vom Einigungsaamt zu bestätigen.

(7) Durch Beschuß des Einigungsaamtes kann eine Veröffentlichung des Spruches und der von den Parteien abgegebenen Erklärungen erfolgen.

II. Abschnitt.

Einigungsamtliches Verfahren.

§ 7.

(1) Ein Antrag auf Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse kann von einer am Streite beteiligten Partei oder von einer Behörde gestellt werden. Nach seinem Ermessen kann der Vorsitzende, insbesondere bei Arbeiterausständen oder Aussperrungen größeren Umfangs, auch von Amts wegen einschreiten.

(2) Erscheinen die am Streite beteiligten Parteien ohne besondere Ladung vor dem Vorsitzenden, so kann er sogleich Vergleichsverhandlungen einleiten. In allen übrigen Fällen hat er eine Verhandlung vor dem Senat anzuordnen, zu der er außer den Parteien solche Personen zuziehen kann, deren Teilnahme eine Verständigung zu fördern geeignet ist.

(3) Die Verhandlung findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Jede Partei kann zu der Verhandlung in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen oder sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, durch Berufsgenossen, Bevollmächtigte ihrer Berufsvereinigungen [] vertreten lassen. Eine Vertretung ist dann erforderlich, wenn die Partei aus mehreren Personen besteht. Über die Zahl der Vertreter und ihre Legitimation entscheidet das Einigungsaamt.

(4) Weigert sich eine Partei — mit Ausnahme des im § 8, Absatz 1, erwähnten Falles — an der Verhandlung teilzunehmen, oder bleibt sie ihr unentshuldigt fern, so ist das Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen.

(5) Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat das Einigungsaamt einen Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien mit der Aufforderung bekanntzugeben ist, innerhalb einer auf Antrag erstreckbaren Frist von 14 Tagen zu erklären, ob sie sich dem Spruche unterwerfen oder nicht. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt dies als Ablehnung des Spruches.

(6) Ein Schiedsspruch über Streitigkeiten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnisse, dem sich die Parteien unterworfen haben, ist gerichtlich vollstreckbar; desgleichen ein vor dem Einigungsaamt abgeschlossener Vergleich. Auf Verlangen ist den Parteien die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Spruches oder Vergleiches vom Einigungsaamt zu bestätigen.

(7) Durch Beschuß des Einigungsaamtes kann eine Veröffentlichung des Spruches und der von den Parteien abgegebenen Erklärungen erfolgen.

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

9

Vorlage der Staatsregierung:

(8) Auf die abgeschlossenen Vergleiche sowie auf die von beiden Parteien angenommenen Schiedssprüche finden, sofern die Partei der Arbeiter oder Angestellten eine Berufsvereinigung oder ein Betriebsrat ist, die Bestimmungen über die kollektiven Arbeitsverträge (§§ 11 bis 15) Anwendung.

§ 8.

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Wird die Streitsache beim Gerichte anhängig gemacht, so ist die Anrufung des Einigungsamtes für die Dauer der Streitanhängigkeit unzulässig. Wird das Einigungsamt angerufen, so ist bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis die Gegenpartei, so lange sie sich in die Verhandlung vor dem Einigungsamt nicht eingelassen hat, berechtigt, die Durchführung der Streitsache vor dem Einigungsamt abzulehnen, es sei denn, daß die Zuständigkeit des Einigungsamtes für Streitigkeiten dieser Art durch Gesetz ausgesprochen ist.

(2) Der Vorsitzende kann die Einleitung des einigungsamtlichen Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnisse ablehnen, es sei denn, daß die Zuständigkeit des Einigungsamtes für Streitigkeiten dieser Art durch Gesetz ausgesprochen ist, oder daß beide Parteien, bevor sie sich in die Verhandlung einlassen, erklären, sich dem Spruch des Einigungsamtes zu unterwerfen.

(3) Das Einigungsamt ist berechtigt, die Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden und Organe sowie der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Ist die Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen außerhalb des Sitzes des Einigungsamtes oder ist die eidliche Vernehmung solcher Personen erforderlich oder wird die Aussage vor dem Einigungsamt verweigert, so kann auch das Gericht um Rechtshilfe ersucht werden.

III. Abschnitt.**Rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter.****§ 9.**

(1) Das Einigungsamt ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten berufen, einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen,

a) wenn über den dem einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeit zugesprochenen Akkord-, Stück- oder Gedingslohn, der kollektiv nicht

Anträge des Ausschusses:

(8) Auf die abgeschlossenen Vergleiche sowie auf die von beiden Parteien angenommenen Schiedssprüche finden, sofern die Partei der Arbeiter oder Angestellten eine Berufsvereinigung oder ein Betriebsrat ist, die Bestimmungen über die kollektiven Arbeitsverträge (§§ 11 bis 15) Anwendung.

§ 8.

(Unverändert).

III. Abschnitt.**Rechtsprechende Tätigkeit der Einigungsämter.****§ 9.**

(1) Das Einigungsamt ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten berufen, einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen,

a) wenn über den dem einzelnen Arbeiter oder für die einzelne Arbeit zugesprochenen Akkord-, Stück- oder Gedingslohn, der kollektiv nicht

Vorlage der Staatsregierung:

- vereinbart werden kann, eine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter nicht zustande kommt (§ 3, Punkt 3 des zitierten Gesetzes);
- b) wenn zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung des Betriebsrates oder der Wahl von Vertrauensmännern Streitigkeiten entstehen, insbesondere darüber, ob und wie der Betriebsrat zu bestellen ist, über die Gültigkeit der Wahl im Falle ihrer Anfechtung, über den Anspruch der Wahlberechtigten, den Rücktritt des Betriebsrates zu fordern, über das Erlöschen der Funktion eines Mitgliedes des Betriebsrates oder eines Vertrauensmannes (§ 6 des zitierten Gesetzes), über Beschränkung des Wahlberechtigten in der Ausübung des Wahlrechtes (§ 13 des zitierten Gesetzes);
 - c) wenn sich zwischen den Beschäftigten des Betriebes oder dem Betriebsinhaber einerseits, dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern andererseits Streitigkeiten aus der Geschäftsführung der leitgenannten Organe ergeben; insbesondere aus der Erlassung oder Änderung der Arbeitsordnung, aus der Kontrolle der Lohnauszahlung, aus der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, aus seinem Rechte, mit dem Unternehmer gemeinsame Beratungen abzuhalten, die Vorlage einer Bilanz, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer Lohnstatistischen Auffstellung zu verlangen, aus dem Rechte der Teilnahme von Vertretern des Betriebsrates an dem Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft, an dem Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 3, Punkte 5, 6, 7, 8, 10, 11 des zitierten Gesetzes), aus der Abstimmung über die Ausschreibung der Umlage, deren Einhebung oder Verwendung, aus der Entschädigung der Mitglieder des Betriebsrates für den Verdienstentgang (§ 12 des zitierten Gesetzes);
 - d) wenn die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten vom Betriebsrate oder den Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 9 des zitierten Gesetzes angefochten wird oder ein Mitglied des Betriebsrates oder ein Vertrauensmann entgegen den gesetzlichen Vorschriften vom Betriebsinhaber gekündigt oder entlassen oder in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder als Vertrauensmann beschränkt oder aus diesem

Anträge des Ausschusses:

- vereinbart werden kann, eine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter nicht zustande kommt (§ 3, Punkt 3 des bezogenen Gesetzes);
- b) wenn zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung des Betriebsrates oder der Wahl von Vertrauensmännern Streitigkeiten entstehen, insbesondere darüber, ob und wie der Betriebsrat zu bestellen ist, über die Gültigkeit der Wahl im Falle ihrer Anfechtung, über den Anspruch der Wahlberechtigten, den Rücktritt des Betriebsrates zu fordern, über das Erlöschen der Funktion eines Mitgliedes des Betriebsrates oder eines Vertrauensmannes (§ 7 des bezogenen Gesetzes), über Beschränkung des Wahlberechtigten in der Ausübung des Wahlrechtes (§ 14 des bezogenen Gesetzes);
 - c) wenn sich zwischen [] Beschäftigten des Betriebes oder dem Betriebsinhaber einerseits, dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern andererseits Streitigkeiten aus der Geschäftsführung der leitgenannten Organe ergeben; insbesondere aus der Erlassung oder Änderung der Arbeitsordnung, aus der Kontrolle der Lohnauszahlung, aus der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, aus seinem Rechte, mit dem Unternehmer gemeinsame Beratungen abzuhalten, die Vorlage einer Bilanz, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer Lohnstatistischen Auffstellung zu verlangen, aus dem Rechte der Teilnahme von Vertretern des Betriebsrates an dem Verwaltungsrat oder Direktionsrat einer Aktiengesellschaft, an dem Aufsichtsrat einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 3, Punkte 5, 6, 7, 8, 10, 11 des bezogenen Gesetzes), aus der Abstimmung über die Ausschreibung der Umlage, deren Einhebung oder Verwendung, aus der Entschädigung der Mitglieder des Betriebsrates für den Verdienstentgang (§ 12 des bezogenen Gesetzes);
 - d) wenn die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten vom Betriebsrate oder den Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 9 des bezogenen Gesetzes angefochten wird oder ein Mitglied des Betriebsrates oder ein Vertrauensmann entgegen den gesetzlichen Vorschriften vom Betriebsinhaber gekündigt oder entlassen oder in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder als Vertrauensmann beschränkt oder aus diesem

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

11

Vorlage der Staatsregierung:**Anträge des Ausschusses:**

Gründe benachteiligt wird (§ 14 des zitierten Gesetzes).

(2) Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, ist ferner das Einigungsamt berufen, eine Entscheidung zu fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt

- a) über die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit (§ 3, Absatz 2, des zitierten Gesetzes);
- b) über Erlassung oder Änderung der Schichtordnung (§ 11, Absatz 1, des zitierten Gesetzes).

§ 10.

Auf das Verfahren zur Entscheidung der im § 9 angeführten Fälle finden die Vorschriften des Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218, über das Verfahren bei den Gewerbegerichten (§§ 22 und folgende) und die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 38, entsprechend Anwendung. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig.

IV. Abschnitt.**Kollektivverträge.****§ 11.**

(1) Die Einigungsämter sind ferner berufen, die in ihrem Wirkungsbereiche abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge zu registrieren.

(2) Unter einem kollektiven Arbeitsvertrag wird in diesem Gesetze jedes Übereinkommen verstanden, das zwischen einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Berufsvereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

(3) Die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen gelten als Kollektivverträge, desgleichen die von einem Betriebsrat gemäß § 3, Punkt 1 b des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, vereinbarten Ergänzungen zu jenen Punkten der Kollektivverträge, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist.

Gründe benachteiligt wird (§ 14 des bezogenen Gesetzes).

(2) Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, ist ferner das Einigungsamt berufen, eine Entscheidung zu fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt

- a) über die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit (§ 3, Absatz 2, des bezogenen Gesetzes);
- b) über Erlassung oder Änderung der Schichtordnung (§ 11, Absatz 1, des bezogenen Gesetzes).

§ 10.

(Unverändert.)

IV. Abschnitt.**Kollektive Arbeitsverträge.****§ 11.**

(1) Die Einigungsämter sind ferner berufen, die in ihrem Wirkungsbereiche abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge (Kollektivverträge) zu registrieren.

(2) Unter Kollektivverträgen werden in diesem Gesetze jene Vereinbarungen verstanden, welche zwischen [] Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten und einem oder mehreren Arbeitgebern oder [] Berufsvereinigungen der letzteren schriftlich abgeschlossen wurden und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regeln, die für das Arbeitsverhältnis wirtschaftlich von Bedeutung sind.

(3) Die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen gelten als Kollektivverträge, desgleichen die von einem Betriebsrat gemäß § 3, Punkt 1 b des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, vereinbarten Ergänzungen zu jenen Punkten der Kollektivverträge, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist.

Vorlage der Staatsregierung:

§ 12.

(1) Das Einigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von kollektiven Arbeitsverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Parteien oder von einer Behörde gestellt wird.

§ 13.

(1) Jeder kollektive Arbeitsvertrag ist innerhalb 14 Tagen nach seinem Abschluß durch die daran beteiligte Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten, beziehungsweise den Gehilfenausschuß oder den Betriebsrat in einer von den Vertretern der vertragschließenden Parteien gezeichneten Aussertigung bei dem zuständigen Einigungsamt zu hinterlegen.

(2) Das Einigungsamt hat den Abschluß des kollektiven Arbeitsvertrages binnen acht Tagen nach der Hinterlegung öffentlich kundzumachen und die Aussertigung einem Kataster der hinterlegten Kollektivverträge einzurichten.

§ 14.

(1) Von dem auf die Kundmachung nachfolgenden Tage angefangen sind innerhalb des Geltungsbereiches des kollektiven Arbeitsvertrages alle Vereinbarungen zwischen einem Unternehmer und seinem Arbeiter oder Angestellten an die Bestimmungen des Kollektivvertrages gebunden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag gestattet, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die im Kollektivvertrag keine Regelung erfahren haben.

(2) Ist im kollektiven Arbeitsvertrag dessen Geltungsbeginn derart bestimmt, daß er nach dem Kundmachungstage gelegen ist, so treten die im Absatz 1 bezeichneten Wirkungen erst vom Tage des vereinbarten Geltungsbeginnes an ein.

(3) Enthält der kollektive Arbeitsvertrag keine Bestimmung über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

§ 15.

(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Kollektivvertrages hat das Einigungsamt über Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde die Verhandlung einzuleiten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

Anträge des Ausschusses:

§ 12.

(1) Das Einigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Änderung von **Kollektivverträgen** mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Parteien oder von einer Behörde gestellt wird.

§ 13.

(1) Jeder Kollektivvertrag ist innerhalb 14 Tagen nach seinem Abschluß durch die daran beteiligte Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten, beziehungsweise den Gehilfenausschuß oder den Betriebsrat in einer von den Vertretern der vertragschließenden Parteien gezeichneten Aussertigung bei dem zuständigen Einigungsamt zu hinterlegen.

(2) Das Einigungsamt hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen acht Tagen nach der Hinterlegung öffentlich kundzumachen und die Aussertigung einem Kataster der hinterlegten Kollektivverträge einzurichten.

§ 14.

(1) Von dem auf die Kundmachung nachfolgenden Tage angefangen gelten innerhalb des Geltungsbereiches des Kollektivvertrages dessen Bestimmungen als Bestandteile jedes Vertrages, der zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter oder Angestellten abgeschlossen wurde. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die im Kollektivvertrag keine Regelung erfahren haben.

(2) Ist im Kollektivvertrag dessen Geltungsbeginn derart bestimmt, daß er nach dem Kundmachungstage gelegen ist, so treten die im Absatz 1 bezeichneten Wirkungen erst vom Tage des vereinbarten Geltungsbeginnes an ein.

(3) Im übrigen wird die Geltung eines Kollektivvertrages durch die Kundmachung oder ihre Unterlassung nicht berührt.

(4) Enthält der Kollektivvertrag keine Bestimmung über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf drei Monate gekündigt werden.

§ 15.

(Unverändert).

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

13

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

(2) Über Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde hat das Einigungsamt ein Gutachten über die Auslegung eines Kollektivvertrages abzugeben.

V. Abschnitt.

Satzungen.

§ 16.

(1) Durch Beschluß des Einigungsaumes kann ausgesprochen werden, daß ein kollektiver Arbeitsvertrag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Arbeitsverhältnisse maßgebend zu sein habe, die mit den durch den Kollektivvertrag geregelten im wesentlichen gleichartig sind. Die in den Beschlüssen aufgenommenen Bestimmungen des Kollektivvertrages werden als Satzung bezeichnet.

(2) In dem Beschuß sind Inhalt, Geltungsumfang, Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer der Satzungen zu bezeichnen. Der Beschuß ist öffentlich kundzumachen. In der Kundmachung ist zu verlautbaren, daß ein Einspruch im Sinne des § 19 innerhalb 30 Tagen bei dem Einigungsaume erhoben werden kann.

(3) Wird kein Einspruch erhoben, so ist nach Ablauf der Einspruchsfrist öffentlich kundzumachen, daß der Beschuß auf Feststellung der Satzung in Rechtskraft erwachsen ist. In der Kundmachung ist der Wirksamkeitsbeginn der Satzung zu verlautbaren. Die Satzung ist einem Kataster einzurüsten. Eine Abschrift der Satzung ist beim Obereinigungsante zu hinterlegen (§ 21, lit. b).

(4) Die gleichen Vorschriften finden auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

§ 17.

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind von dem in der Verlautbarung ihrer Rechtskraft angegebenen Tage alle nicht durch einen Kollektivvertrag geregelten Vereinbarungen zwischen einem Unternehmer und seinen Arbeitern oder Angestellten an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung gestattet, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die in der Satzung keine Regelung erfahren haben.

(1) Durch Beschuß des Einigungsaumes kann ausgesprochen werden, daß ein Kollektivvertrag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Arbeitsverhältnisse maßgebend zu sein habe, die mit den durch den Kollektivvertrag geregelten im wesentlichen gleichartig sind. Die in den Beschlüssen aufgenommenen Bestimmungen des Kollektivvertrages werden als Satzung bezeichnet.

(2) In dem Beschuß sind Inhalt, Geltungsumfang, Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer der Satzungen zu bezeichnen. Der Beschuß ist öffentlich kundzumachen. In der Kundmachung ist zu verlautbaren, daß ein Einspruch im Sinne des § 19 innerhalb 30 Tagen bei dem Einigungsaume erhoben werden kann.

(3) Wird kein Einspruch erhoben, so ist nach Ablauf der Einspruchsfrist öffentlich kundzumachen, daß der Beschuß auf Feststellung der Satzung in Rechtskraft erwachsen ist. In der Kundmachung ist der Wirksamkeitsbeginn der Satzung zu verlautbaren. Die Satzung ist einem Kataster einzurüsten. Eine Abschrift der Satzung ist beim Obereinigungsante zu hinterlegen (§ 21, lit. b).

(4) Die gleichen Vorschriften finden auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

§ 17.

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung gelten von dem in der Verlautbarung ihrer Rechtskraft angegebenen Tage die Bestimmungen der Satzung als Bestandteil jedes Vertrages, der zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter oder Angestellten abgeschlossen wurde. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung nicht ausschließen, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die in der Satzung keine Regelung erfahren haben.

Vorlage der Staatsregierung:

(2) Jeder kollektive Arbeitsvertrag setzt für seinen Geltungsbereich die von seinen Bestimmungen abweichende Satzung außer Kraft.

§ 18.

(1) Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je zweier Mitglieder aus der Kurie der Arbeitgeber und aus jener der Arbeiter und Angestellten erforderlich.

(2) Die Verhandlung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten oder von einer Berufsvereinigung der Arbeitgeber oder von einer Behörde gestellt wird. Zu den Verhandlungen kann das Einigungsamt Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen; es können ferner in anderer geeigneter Weise die erforderlichen Erhebungen gepflogen werden.

§ 19.

(1) Der Beschlüß auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung kann binnen 30 Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 16, Absatz 2) von jeder Partei angefochten werden, die ihre Interessen durch den Beschlüß verletzt erachtet. Die Anfechtung kann sich auch gegen einzelne Bestimmungen des Beschlusses richten.

(2) Über diesen Einspruch, der beim Einigungsamt zu überreichen ist, entscheidet endgültig das Obereinigungsamt (§ 21). Das Obereinigungsamt kann den Beschlüß bestätigen, aufheben, ganz oder teilweise abändern oder die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an das Einigungsamt zurückverweisen.

(3) Der Beschlüß des Obereinigungsamtes ist in seinem wesentlichen Inhalte öffentlich kundzumachen. Lautet er auf Festsetzung einer Satzung, so ist diese vollinhaltlich mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß ihre Bestimmungen in Rechtskraft erwachsen sind. Für die Satzung gelten die Vorschriften des § 17.

VI. Abschnitt.

Obereinigungsamt.

§ 20.

(1) Beim Staatsamte für soziale Verwaltung ist ein Obereinigungsamt zu errichten. Auf die Beauftragung und die Funktion der Mitglieder und deren

Anträge des Ausschusses:

(2) Jeder Kollektivvertrag setzt für seinen Geltungsbereich die von seinen Bestimmungen abweichende Satzung außer Kraft.

§ 18.

(Unverändert).

§ 19.

(Unverändert).

VI. Abschnitt.

Obereinigungsamt.

§ 20.

(Unverändert).

584 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

15

Vorlage der Staatsregierung:

Ersatzmänner, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4, auf die Errichtung von Senaten die Vorschriften des § 5 Anwendung.

(2) Ein Senat des Obereinigungsamtes ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus der Kurie der Arbeitgeber wie aus der Kurie der Arbeiter und Angestellten wenigstens je zwei Mitglieder anwesend sind. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 und 3, Anwendung.

§ 21.

Das Obereinigungsamt ist berufen:

- a) die Aufsicht über die Einigungsämter zu führen und insbesondere die Gleichart ihrer Geschäftsführung zu überwachen;
- b) über den Einspruch gegen den Beschluß eines Einigungsamtes auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung zu entscheiden (§ 19);
- c) unter Ausschluß der Einigungsämter Beschlüsse über die Festsetzung von Sätzen zu fassen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, und des § 20, Absatz 2;
- d) einen Kataster aller Sätze zu führen (§ 16, Absatz 3).

VII. Abschnitt.**Schluss- und Übergangsstimmungen.****§ 22.**

(1) Die Bureaugeschäfte der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes sind durch deren Vorsitzende zu leiten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes und über die etwaige Entschädigung ihrer Mitglieder werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(3) Die aus der Tätigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes entstehenden Kosten werden vom Staat getragen.

§ 23.

Die den Einigungsämtern und den Obereinigungsämtern überreichten Eingaben und deren

Anträge des Ausschusses:**§ 21.**

Das Obereinigungsamt ist berufen:

- a) die Aufsicht über die Einigungsämter zu führen und insbesondere die Gleichart ihrer Geschäftsführung zu überwachen;
- b) über den Einspruch gegen den Beschluß eines Einigungsamtes auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung zu entscheiden (§ 19);
- c) unter Ausschluß der Einigungsämter Beschlüsse über die Festsetzung von Sätzen zu fassen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, und des § 20, Absatz 2;
- d) einen Kataster aller Sätze zu führen (§ 16, Absatz 3).

VII. Abschnitt.**Schluss- und Übergangsstimmungen.****§ 22.**

(Unverändert).

§ 23.

(Unverändert).

Vorlage der Staatsregierung:

Anträge des Ausschusses:

Beilagen, die im Verfahren aufgenommenen Protokolle und deren Beilagen, ferner die Korrespondenzen und sonstigen amtlichen Ausfertigungen der Einigungsämter sind stempel- und gebührenfrei.

§ 24.

Alle staatlichen Behörden und Organe sowie die Gemeinden sind zur Unterstützung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes verpflichtet.

§ 25.

Auf kollektive Arbeitsverträge, die am Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Geltung stehen, finden die Bestimmungen des § 13 mit der Abänderung Anwendung, daß diese Kollektivverträge innerhalb zweier Monate nach diesem Tage bei dem Einigungsamte zu hinterlegen sind.

§ 26.

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), ferner die Bestimmungen der §§ 24 bis 31 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Errichtung von Genossenschaften beim Bergbau, treten zur Gänze, jene des § 114 b, Absatz 4, der Gewerbeordnung insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch stehen.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

§ 24.

(Unverändert).

§ 25.

Auf Kollektivverträge, die am Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Geltung stehen, finden die Bestimmungen des § 13 mit der Abänderung Anwendung, daß diese Kollektivverträge innerhalb zweier Monate nach diesem Tage bei dem Einigungsamte zu hinterlegen sind.

§ 26.

(Unverändert).

§ 27.

(Unverändert).